



INFORMATIONEN FÜR ELTERN VON TAGESKINDERN

ABTEILUNG KINDERBETREUUNG

Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43

67433 Neustadt an der Weinstraße

Öffnungszeiten:

Montag 8.30-12.00 Uhr

Dienstag 8.30-12.00 Uhr

Mittwoch 8.30-12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 -18.00 Uhr

Freitag 8.30-12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel. 06321/ 855-1609 oder 855-1601

gu drun.dreschmitt@neustadt.eu

melanie.kegel@neustadt.eu

kinderbetreuung@neustadt.eu



Wissenswertes zur Kindertagespflege

Vorteile der Betreuung in Kindertagespflege?	Seite 3
Wer bietet Kindertagespflege an?	Seite 3
Vermittlung durch die Fachberatung Kindertagespflege	Seite 5
Der erste Kontakt mit der Kindertagespflegeperson	Seite 5
Persönliches Vorgespräch	Seite 6
Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege	Seite 9
Informationen zum Antrag auf finanzielle Förderung in Kindertagespflege	Seite 9
Wie gestaltet sich die Eingewöhnung?	Seite 11



Vorteile der Betreuung in Kindertagespflege

„Tagespflege“ startete in den siebziger/achtziger Jahren als Angebot für Kinder unter drei Jahren. Heute ist die Bezeichnung Kindertagespflege eine Abgrenzung zur Tagespflege für Senioren. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen spricht einiges für Kindertagespflege: Die Situation bei der Kindertagespflegeperson ist überschaubar für das Kind, es gibt einen familiären Rahmen und es kann individueller auf das Kind eingegangen werden. Betreuung in Kindertagespflege wird in der Regel bei Kleinkindern vor Eintritt in die Kindertagesstätte sowie als Ergänzung zur Kindertagesstätte und Schule geleistet.

Kindertagespflege kann auch für ältere Kinder eine gute Form der Tagesbetreuung sein. Sie bietet organisatorische Vorteile in einem größeren Betreuungsumfang und höherer Flexibilität, welche die institutionelle Betreuung in diesem Maße nicht anbieten kann.

Wer bietet Kindertagespflege an?

Kindertagespflege wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) mit Erlaubnis des Jugendamtes zumeist in den eigenen Räumlichkeiten angeboten. Motivation Kindertagespflege anzubieten ist für die meisten Kindertagespflegepersonen die Freude daran Kinder auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten, zu fördern und zu bilden.

Sie sollten als Eltern sehr sorgfältig überlegen, wem Sie Ihr Kind anvertrauen. Der Förderungsauftrag nach §22 SGB VIII umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Bedenken Sie, dass die Kindertagespflegeperson einen großen Teil der Zeit mit Ihrem Kind verbringt und zu einer Vertrauensperson wird. Es ist darauf zu achten, dass die Betreuungsperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII vorweisen kann. Die Erlaubnis setzt einen Qualifikationskurs für Kindertagespflegepersonen und eine Überprüfung der Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, voraus. Die meisten Kindertagespflegepersonen betreuen zwischen drei und fünf Tageskindern gleichzeitig.



Voraussetzungen um Betreuung anzubieten

Wer Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt für eine Betreuung von bis zu 5 Kindern gewährt und ist auf 5 Jahre befristet. Voraussetzungen für eine Erlaubnis sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen (210 UE) oder einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in Kindertagespflege
- Ärztliches Gesundheitszeugnis
- Erweitertes Führungszeugnis aller volljährigen im Haushalt lebenden Personen
- Regelmäßige Hausbesuche durch die Fachberatung Kindertagespflege
- Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Kurs „Hygieneschulung in der Kindertagespflege“
- Nachweis über Masernimpfschutz
- Nachweis des B2 Sprachniveaus in Deutsch
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung)

Urkunde

Alle Kindertagespflegepersonen erhalten nach der Überprüfung durch das Jugendamt eine Urkunde für die „Erlaubnis zur Kindertagespflege“. Bitte lassen Sie sich diese Erlaubnis vorlegen und fragen Sie im Zweifelsfall beim Jugendamt nach.



Vermittlung durch die Fachberatung Kindertagespflege

Gerne unterstützt Sie die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamts der Stadt Neustadt an der Weinstraße auf Ihrer Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson. Hier erhalten Sie außerdem allgemeine Informationen und ausführliche Beratung zur finanziellen Förderung in Kindertagespflege.

Eltern auf der Suche nach Betreuung in Kindertagespflege können sich sowohl telefonisch, als auch in einem persönlichen Gespräch beraten lassen. Um eine gute Beratung zu ermöglichen, vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin.

Der erste Kontakt mit der Kindertagespflegeperson

Bei der ersten Kontaktaufnahme empfiehlt es sich, folgende Themen schon am Telefon zu besprechen:

Wichtige Fragen

- Passen Ihre gewünschten Bring- und Abholzeiten zu dem Angebot der Kindertagespflegeperson?
 - Wie ist die Erreichbarkeit der Kindertagespflegeperson? Zu Fuß? Öffentliche Verkehrsmittel?
 - Benötigen Sie Bring- und Abholdienste (Kita, Schule)? Biete die Kindertagespflegeperson solche an?
 - Wie viele (eigene und betreute) Kinder gibt es im Haushalt der Kindertagespflegeperson? Wie alt sind diese?
 - Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?
 - Hat die Kindertagespflegeperson eine aktuelle Pflegeerlaubnis?
 - Geben Sie die wichtigsten Informationen über Ihr Kind weiter: Alter, Geschlecht, Besonderheiten.
 - Wie gestaltet die Kindertagespflegeperson die Verpflegung?
 - Schließt die Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag mit Ihnen ab?
-



Falls das wichtig ist

- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Gibt es Haustiere bei der Kindertagespflegeperson?
- Gibt es besondere Essgewohnheiten? Wie soll z.B. mit Süßigkeiten umgegangen werden?
- Wie sieht es mit Fernsehen/Computer aus?
- Sind gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) Ihres Kindes zu berücksichtigen?

Persönliches Gespräch

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben, vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit der Kindertagespflegeperson in der Wohnung, in der Ihr Kind betreut werden soll und nehmen Sie Ihr Kind zu diesem Termin mit.

Persönliches Vorgespräch

Offen sprechen

Voraussetzung für einen guten Start und eine positive Betreuungszeit ist, dass Sie bereits vor Beginn der Kindertagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Kindertagespflegeperson besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Ihrem Kind für selbstverständlich halten, von dieser völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen, und Probleme schnell ansprechen um gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die für alle zufriedenstellend und umsetzbar sind.

Kind einbeziehen

Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter in das Vorgespräch mit ein. Vielleicht können Sie die Kindertagespflegeperson eventuell noch vor dem endgültigen Vertragsabschluss ein weiteres Mal zusammen mit Ihrem Kind besuchen.



Organisatorische Fragen

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- Wer darf Ihr Kind abholen?
- Welche Regelungen gibt es bzgl. der Schließzeiten der Kindertagespflegeperson?
- Wie gestaltet sich die Eingewöhnungszeit bei der Kindertagespflegeperson?
- Besprechen Sie alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, wann zahlbar, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.
- Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Vertrag ab. Auch dann, wenn Sie die Kindertagespflegeperson gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, in dem unterschiedliche Vorstellungen und Wünsche erst richtig klar werden.

Pädagogische Fragen

- Welcher Erziehungsstil wird in der Kindertagespflegestelle praktiziert?
- Welche Regeln und Rituale gibt es? Wie ist der Umgang mit unangemessenem Verhalten?
- Wie gestaltet sich der Tagesablauf?
- Lassen Sie sich die Konzeption vorlegen

Gewohnheiten im Tagesablauf Ihres Kindes

- Informieren Sie die Kindertagespflegeperson darüber, was Ihr Kind normalerweise gerne isst. Wichtig ist auch die Information, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert und wie Sie mit Süßigkeiten verfahren. Wird Ihr Kind noch gefüttert (Flasche oder Löffel)? Bei Spezialnahrung oder besonders teuren Lebensmitteln ist zu regeln, wer diese besorgt und bezahlt.
 - Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange? Denken Sie gegebenenfalls an Bettwäsche, Nuckel, Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
 - Trägt Ihr Kind noch Windeln? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instandgesetzt werden.
-



- Spielgewohnheiten: Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?
- Sauberkeitserziehung: Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Was darf Ihr Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind?
- Darf Ihr Kind Fernsehen? Wie soll mit digitalen Medien umgegangen werden?
- In welche Schule geht Ihr Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausaufgaben nötig?
- Wie reagiert Ihr Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Kindertagespflegestelle oder Kinderbetreuungseinrichtung?

Gesundheitsfragen

- Informieren Sie die Kindertagespflegeperson über die Impfungen Ihres Kindes, über bisherige Erkrankungen, Allergien, Besonderheiten.
 - Seit 01.03.2020 müssen Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden ab dem ersten vollendeten Lebensjahr einen vollständigen Masernimpfschutz nachweisen.
 - Medikamente sollte die Kindertagespflegeperson nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben!
 - Regeln Sie Arztbesuche: In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc.
 - Hinterlassen Sie Krankenkassendaten.
 - Stellen Sie der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vollmacht aus, um im Notfall zum Arzt gehen zu können.
-



Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege

Fragen zur Kindertagespflege

Sie können sich telefonisch oder persönlich an die Fachberatung Kindertagespflege wenden, wenn

- Sie pädagogische, rechtliche oder finanzielle Fragen zur Kindertagespflege haben.
- Sie Schwierigkeiten haben eine geeignete Kindertagespflegeperson für Ihr Kind zu finden.
- Schwierigkeiten zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson auftreten.
- Sie merken, dass Ihr Kind nicht gerne zur Kindertagespflegeperson geht oder diese nicht angemessen mit Ihrem Kind umgeht.

Vermittlung in Konfliktfällen

Je länger Sie Konflikte anstehen lassen, desto schwieriger sind sie zu lösen. Häufig sind die Leidtragenden die Kinder, die aus der Kindertagespflegestelle herausgenommen werden und eine wichtige Bezugsperson verlieren. Die Fachberatung wird mit Ihnen Lösungswege erarbeiten, ggf. gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson.

Fragen zum Antrag auf finanziellen Förderung

Sie erhalten von der Fachberatung Kindertagespflege Auskünfte zum Antrag auf finanzielle Förderung im Bereich Kindertagespflege und zu den Voraussetzungen.

Informationen zum Antrag auf finanzielle Förderung in Kindertagespflege

Aufwandsentschädigung für die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson hat grundsätzlich einen gegen den Erziehungsberechtigten gerichteten Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung. Wenn Eltern die Kindertagespflege nicht in voller Höhe selbst bezahlen können, besteht die Möglichkeit auf finanzielle Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.

Dem Antrag für eine finanzielle Förderung kann in der Regel stattgegeben werden, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund



- einer Schul- oder Berufsausbildung, bzw. eines Studiums,
- einer Erwerbstätigkeit oder
- ihrer familiären Situation

das Kind nicht selbst betreuen können.

Finanzielle Förderung

Finanzielle Förderung in Kindertagespflieg ist erst ab einem Betreuungsumfang von fünf Stunden pro Woche und einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von mindestens acht zusammenhängenden Wochen möglich.

Eine Förderung ausschließlich in den Ferien ist nicht möglich.

Bei einer finanziellen Förderung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird ein Stundensatz von 5,50 € pro Kind (in den Randzeiten 7,50 €/ Stunde/Kind) an die Kindertagespflegeperson erstattet.

Antragstellung und Kostenbeitrag

Der Antrag auf finanzielle Förderung in Kindertagespflieg ist mindestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Jugendamt zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt stets zum 01. eines Monats. Nachweise über Berufstätigkeit oder Ausbildung, sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie sind beizufügen. Bei Gewährung des Antrages überweist die Stadt Neustadt an der Weinstraße das zu zahlende Kindertagespflegegeld als monatliche Pauschale direkt an die Kindertagespflegeperson. Zu dem Aufwendungsersatz ist gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII ein Kostenbeitrag von Seiten der Antragsteller (Eltern) an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu leisten.

Betreuungszeiten

Jegliche Änderungen (z.B. der Betreuungszeiten oder des Betreuungsumfangs) müssen dem Jugendamt mitgeteilt werden. Um Änderungen für den Folgemonat berücksichtigen zu können, müssen diese bis zum 10. eines Monats dem Jugendamt schriftlich mitgeteilt werden.

Erstattet wird die beantragte Betreuungszeit, welche den Eltern durch den Bewilligungsbescheid beschieden wird.

Der von den Eltern zu zahlende Kostenbeitrag an das Jugendamt wird bei Antragsstellung errechnet und schriftlich mitgeteilt. Der Kostenbeitrag beginnt ab Bewilligung und endet mit Ablauf des



Bewilligungszeitraums. Er wird stets für einen vollen Monat berechnet und erhoben. Jegliche Änderungen (z.B. Einkommen, Verlust / Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit) müssen dem Jugendamt mitgeteilt werden. Um Änderungen für den Folgemonat berücksichtigen zu können, müssen diese bis zum 10. eines Monats dem Jugendamt schriftlich mitgeteilt werden.

Für die Zeit der Eingewöhnung, welche nach Absprache zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vor dem Bewilligungszeitraum stattfindet, wird den Kindertagespflegepersonen eine Eingewöhnungspauschale erstattet. Die Höhe der Eingewöhnungspauschale ist abhängig vom Alter des Kindes.

Keine rückwirkende Bewilligung

Die finanzielle Förderung des Jugendamtes kann nicht rückwirkend gewährt werden.

Änderungen mitteilen

Im Falle einer Kostenübernahme durch das Jugendamt sind Sie verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich alle Änderungen, die für das Kindertagespflegeverhältnis wesentlich sind, mitzuteilen.

Wie gestaltet sich die Eingewöhnung?

Es ist sehr wichtig, bei der Eingewöhnung Ihres Kindes schrittweise vorzugehen. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder.

Das Kind begleiten

Begleiten Sie Ihr Kind einige Tage zur Kindertagespflegeperson. Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Auf dieser Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen.



Vor allem anwesend sein

Wenn Ihr Kind schon krabbeln oder laufen kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Drängen Sie es zu keinem bestimmten Verhalten. Überlassen Sie die Sorge um die anderen Kinder getrost der Kindertagespflegeperson. Genießen Sie es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten.

Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit gar nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind.

Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Kindertagespflegeperson. Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Kindertagespflegeperson sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Schutzsuche erwidern

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme auf, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern - bis die Kindertagespflegeperson selbst in der Lage ist, Ihr Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Machen Sie sich keine Gedanken über die Gründe der Schutzsuche. Gehen Sie zunächst einmal davon aus, dass das Kind schon einen Grund haben wird. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Wenn Ihr Kind in einer solchen Situation Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel das genaue Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges abwarten, bis sich Ihr Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste Methode.



Lassen Sie ihr Kind die neue Umgebung selbst entdecken

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Erfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

Der Übergang

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit der Kindertagespflegeperson. Es baut innerhalb kurzer Zeit zu dieser eine Beziehung auf, so dass auch die Kindertagespflegeperson nach einiger Zeit die Funktion der "sicheren Basis" für das Kind übernehmen kann.

Wie lange sollten Sie ihr Kind begleiten?

Bei kleinen Kindern, in den meisten Fällen etwa 14 Tage, im Einzelfall auch mal 3 Wochen, bei manchen Kindern reichen 6 Tage. Weniger als 6 Tage sind in der Regel zu kurz. Man kann sich bei der Entscheidung darüber, wie lange man das Kind begleitet, am Verhalten des Kindes orientieren.

Es genügt, wenn Sie mit Ihrem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei der Kindertagespflegeperson sind.

Der erste Trennungsversuch

In den ersten drei Tagen machen Sie besser noch keine Trennungsversuche. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können Sie versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie trotzdem hinaus, bleiben aber in der Nähe der Tür. Wenn die Kindertagespflegeperson Ihr Kind nicht innerhalb weniger Augenblicke beruhigen kann, gehen Sie wieder zurück.



Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Ihr Kind sich im Ernstfall trösten lassen kann. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden. Es drückt damit aus, dass es Sie lieber in der Kindertagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Kindertagespflegeperson schnell beruhigen lassen.

Anfangs nur halbtags

Wenn es möglich ist, sollten Sie Ihr Kind zumindest in der ersten Zeit nur halbtags in der Kindertagespflegestelle betreuen lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe und kann es überfordern.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung besser nicht erst kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit. Planen Sie etwa 4-6 Wochen ein, damit Sie auf unvorhergesehene Ereignisse noch reagieren können. Damit sich das Betreuungsverhältnis festigen kann und sich das Kind gut aufgehoben weiß.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Dadurch könnte sich Ihr Kind zurückgesetzt fühlen.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen das Interesse und die Fähigkeit des Kindes, sich mit der neuen Umgebung auseinanderzusetzen.

Montags nie, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.



Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

Immer verabschieden

Wenn Sie Ihr Kind zur Kindertagespflegeperson gebracht haben, gehen Sie bitte nicht fort, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Ihr Kind vertraut Ihnen. Wenn Sie heimlich weggehen, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Kind nach solchen Erfahrungen Sie nicht aus den Augen lässt oder sich "vorsichtshalber" an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Halten Sie bitte Ihren Abschied kurz und ziehen sie ihn nicht unnötig in die Länge. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

(überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, "Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen." FIPP-Verlag, Berlin 1990)